

### Straßenrechtliche Teileinziehung

Aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist beabsichtigt, gem. § 7 des Straßengesetzes Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S.330) in der derzeitigen Fassung das Teilstück der Grundstücke FlSt.-Nr. 528 und 530 (Bahnhofplatz) zwischen der Einmündung Dammgasse und dem Kreisverkehr Bodanstraße/ Hafenstraße, mit einer Gesamtgröße von ca. 3.400 qm, auf den Verkehr von Fußgängern sowie den Linien-, Anliefer- und Radverkehr zu beschränken (Teileinziehung). Die Ausübung dieses Verkehrs bleibt einer besonderen straßenverkehrsrechtlichen Regelung vorbehalten.

Die genauen Grenzen der einzuziehenden Flächen ergeben sich aus den Eintragungen im beigefügten Lageplan. Dieser kann ebenfalls bei der Stadt Konstanz – Bürgeramt Abteilung Verkehrs- und Bußgeldwesen – Untere Laube 24, 78459 Konstanz eingesehen werden.

Stadt Konstanz

Der Oberbürgermeister – Dezernat I –

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 15.08.2024

